

Satzung
der
Turn- und Sportgemeinde
Eisenberg (Pfalz) e.V.



Satzung der T.S.G. Eisenberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die am 04.05.1951 in Eisenberg gegründete Turn- u. Sportgemeinde e.V. führt den Namen Turn- u. Sportgemeinde Eisenberg (Pfalz) e.V. Sie ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turn- u. Sportgemeinde Eisenberg (Pfalz) e.V. hat seinen Sitz in Eisenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, des Behindertensports, der sportlichen Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge und Kulturarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der olympischen Sportarten, körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen sowie Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand den vom Verein erstellten Aufnahmeantrag ordnungsgemäß auszufüllen und an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erklärt das Mitglied ausdrücklich seine Zustimmung zur Speicherung der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über Beitragsermäßigung entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand auf entsprechenden Antrag.

§ 5 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Die Wahl des Gesamtjugendvertreters erfolgt durch die Jugendvertreter der einzelnen Abteilungen. Diese wird durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 **Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg oder in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus:
dem Vorsitzenden
zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
dem Präsidenten
dem Schatzmeister
dem Schriftführer (mit beratender Stimme)
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand a)
dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
dem Beauftragten für Sportabzeichen
dem Schriftführer
dem Gesamtjugendleiter
sämtlichen Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Präsident und der Schatzmeister haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 **Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet.

§ 12 **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder den Stellvertreter geführt.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und sonstige Funktionsträger werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Wahl des Abteilungsleiters wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 **Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung wählt verdiente Mitglieder auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern. Diese haben beratende Funktion und können zu allen Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, der Abteilungsversammlungen sowie Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der 1. Vorsitzende erhält eine Abschrift des Protokolls. Die Gesamtvorstandsmitglieder können die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen im Geschäftszimmer einsehen.

§ 15 **Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, eine Finanz- sowie eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Eisenberg (Pfalz) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eisenberg, den 15.07.2005

.....
(Unterschrift)